Landeshauptstadt Magdeburg
Änderungsantrag

Zum Verhandlungsgegenstand	Datum
DS0368/15	27.08.2015

DS0368/15/1 öffentlich

Absender
Der Oberbürgermeister

Gremium	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	28.08.2015
Stadtrat	08.10.2015

Kurztitel
WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH

Beschlussvorschlag

Die Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung der WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG gGmbH werden angewiesen, der Gründung der WuP MOBIL GmbH entsprechend dem in der Anlage der Drucksache beiliegenden Gesellschaftsvertrag, einschließlich der Änderungen dieses Änderungsantrages, zuzustimmen und die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Begründung:

In dem in der Anlage 1 beigefügten geänderten Gesellschaftsvertrages der WuP MOBIL GmbH der DS 0368/15 „WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH“ sollen die nachfolgend dargestellten Änderungen berücksichtigt werden. Diese ergeben sich aus Hinweisen des Rechtsamtes der Landeshauptstadt Magdeburg.

1. Änderung in § 2 (2) – Ergänzung um einen Stadtratsvorbehalt

   § 2 (2) alt: Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen - gleich welcher Rechtsform - beteiligen sowie die Geschäftsführung für solche übernehmen.

   § 2 (2) neu: Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen - gleich welcher Rechtsform - beteiligen sowie die Geschäftsführung für solche übernehmen. Die Gründung von Tochterunternehmen oder die Beteiligung an weiteren Unternehmen kann jedoch nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung und aufgrund eines Stadtratsbeschlusses erfolgen.

2. Änderung in § 7 (3) - aus einer Ist-Vorschrift wird eine Soll-Vorschrift

   § 7 (3) alt: Der Geschäftsführer wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt längstens auf 5 Jahre. Frühestens 12 Monate und spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf ist eine Beschlussfassung über die Neu- und Weiterbestellung herbeizuführen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, bleibt dieser über die Fünf-Jahres-Frist hinaus bis zur Neubesetzung im Amt.

   § 7 (3) neu: Der Geschäftsführer wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt längstens für 5 Jahre. Frühestens 12 Monate und spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf soll eine Beschlussfassung über die Neu- und Weiterbestellung herbeigeführt werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, bleibt dieser über die Fünf-Jahres-Frist hinaus bis zur Neubesetzung im Amt.

Dr. Trümper